

Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH
Regionalgeschäftsstelle Baden-Württemberg
Ulmer Straße 231
70327 Stuttgart
 (Vergabestelle)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Vergabe-/Projekt-Nr.:
69102-8180

Weitere Besondere Vertragsbedingungen - Seite 1 und 2 ^{*)}

Baumaßnahme: **69102 - Neubau Rettungswache Heidelberg Malteser**

in: **Siemensstraße, 69123 Heidelberg**

Leistung: **Maler**

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2016)

Es gelten nur die ausgewählten ☒ Klauseln.

9. ~~Gleitklausel~~ (§§ 2 und 15 VOB/B)

~~Es wird eine Gleitklausel für~~

9.1 ☐ ~~Lohn nach Maßgabe der Vertragsunterlagen Vordruck KEV 183 AngErg LGI vereinbart.~~

9.2 ☐ ~~Stoffpreise nach Maßgabe der Vertragsunterlagen Vordruck KEV 184 AngErg StGI vereinbart.~~

10. Baustelleneinrichtungsplan (§ 4 VOB/B)

☒ Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

11. Baufristenplan (§ 5 VOB/B)

☒ Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen - KEV 116.1 (B) BVB -. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen sind zu berücksichtigen.

Der Plan ist entsprechend dem Baufortschritt fortzuschreiben und nach Aufforderung durch den Auftraggeber überarbeitet zu übergeben.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten.

Der Plan ist dem Auftraggeber spätestens **10** Werktagen nach Auftragserteilung, bei Überarbeitung unverzüglich jeweils in **1** facher Fertigung zu übergeben.

Der Baufristenplan gilt zugleich als verbindliche Vertragsfrist gemäß den besonderen Vertragsbedingungen – KEV 116.1 (B) BVB.

12. Versicherung (§ 7 VOB/B)

Eine ☒ Bauleistungsversicherung nach ☒ ABN ☐ ABU ¹⁾

☐ Montageversicherung nach AMoB

☐ hat der Auftraggeber abgeschlossen.

☒ wird der Auftraggeber abschließen.

Mitversichert sind die Risiken aller am Bau beteiligten Unternehmen.

Die Selbstbeteiligung je Schadensereignis beträgt _____ v. H. der Entschädigungssumme, mindestens

_____ Euro und ist im Schadensfall jeweils von derjenigen Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat.

^{*)} Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen.

¹⁾ siehe KVHB-Bau Teil 5 Nr. 504.5

Vergabe-/Projekt Nr.:
69102-8180

- ☒ Vom Auftragnehmer wird ein anteiliger Prämienbetrag von _____ Euro
1 _____ v. T. der Abrechnungssumme (brutto)
gefordert (oder spätestens bei der Schlusszahlung verrechnet).

Der Auftragnehmer kann den Nachweis vom Auftraggeber verlangen ob und in welcher Höhe eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen wurde.
Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Versicherungsschein in Kopie zu übersenden

- ☐ Der Auftraggeber verzichtet auf eine anteilige Prämienumlage.

13. Vorauszahlungen (§ 16 VOB/B)

- ☐ Der Auftraggeber gewährt eine Vorauszahlung (inklusive Umsatzsteuer)
☐ bei Auftragserteilung von _____ v. H. der Auftragssumme (brutto)
☐ _____ von _____ v. H. der Auftragssumme (brutto)
☐ die Vorauszahlung wird nicht verzinst.
☐ die Vorauszahlung wird mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB ☐ _____ v. H. p.a. verzinst. **)

Für die Zahlung ist jeweils Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Vordruck - KEV 312 Sich 3 - zu leisten (vgl. Nr. 8 Vordruck - KEV 116.1 (B) BVB - und Nr. 21 Vordruck - KEV 117 (B) ZVB -).

14. Ausführung der Leistungen im eigenen Betrieb ²⁾

Die "Stammpersonalklausel"

- ☐ kommt zur Anwendung
☒ kommt nicht zur Anwendung

Der Auftragnehmer wird die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, weitgehend (mindestens 70 v.H.) mit Stammarbeitskräften des eigenen Betriebs ausführen.

Zum Umfang der eigenen Ausführung hat der Auftragnehmer die entsprechenden Erklärungen im Angebotsschreiben - (KEV 115.1 (B) Ang) - anzugeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei

- vom Auftraggeber genehmigtem
- und bei
- nicht genehmigungspflichtigem

Nachunternehmereinsatz nur solche Firmen zu berücksichtigen, welche mindestens 70 v.H. des ihnen zu übertragenden Leistungsumfangs mit Stammarbeitskräften erbringen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anfordern durch Vorlage eines Verzeichnisses belegen, dass er, bzw. bei der Ausführung der Leistung durch Nachunternehmer, diese Nachunternehmer über das notwendige Stammpersonal verfügt/verfügen.

Aus dem Nachweis müssen Namen, Vornamen und Geburtsdaten der Stammarbeitskräfte ersichtlich sein.

Vor Baubeginn bzw. Baubeginn des Nachunternehmers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert eine namentliche Liste der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, getrennt nach Mitarbeitern des eigenen Betriebes und ggf. des jeweiligen Nachunternehmers übergeben. Den Austausch von Arbeitskräften auf der Baustelle wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.

15. _____

16. bis 19. nicht belegt

- ☐ Es ist Seite 3 Weitere Besondere Vertragsbedingungen - KEV 116.3 (B) WBVB Seite 3 - angefügt

**) Soll ein anderer Zinssatz als 3 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.
2) Nicht für Vergaben nach VOB/A EG bzw. SektVO